



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Anhörungsbeauftragte

ABSCHLUSSBERICHT DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN IN DER SACHE COMP/M.3333 - Sony / BMG

(gemäß Artikel 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren – ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

Am 9. Januar 2004 ging bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens ein, der zufolge die Unternehmen Bertelsmann AG und Sony Corporation of America durch den Erwerb von Anteilsrechten an einem neu gegründeten Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrollverordnung) die gemeinsame Kontrolle über das Tonträger-Joint Venture „Sony BMG“ erwerben.

Am 19. Juli 2004 erklärte die Kommission den Zusammenschluss als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Am 13. Juli 2004 kam der Anhörungsbeauftragte in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass in dem betreffenden Verfahren das Recht aller Beteiligten auf Anhörung gewahrt worden war¹.

Am 13. Juli 2006 gab das Gericht erster Instanz der Klage der Vereinigung der unabhängigen Musikproduktionsunternehmen (Independent Music Publisher and Labels Association – IMPALA) auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission statt.

Am 31. Januar 2007 erhielt die Kommission eine aktualisierte Fassung der ursprünglichen Anmeldung, die alle erforderlichen Informationen und Angaben enthielt, so dass die Kommission das angemeldete Zusammenschlussvorhaben unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen prüfen konnte. Die aktualisierte Anmeldung bezog sich auf die Gründung des Tonträger-Joint Ventures „Sony BMG“, die vollzogen wurde, nachdem die Kommission die Gründung per Entscheidung vom 19. Juli 2004 freigegeben hatte.

Nach Prüfung der aktualisierten Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fiel und dass erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Vertrag bestanden. Daher leitete die Kommission am 1. März 2007 das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

Das Verfahren wurde gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung vom 22. März 2007 bis zum 26. Juni 2007 ausgesetzt, da die Beteiligten ein Auskunftsverlangen der Kommission noch nicht vollständig beantwortet hatten.

¹ ABl. C 52 vom 2.3.2005, S. 5.

Gemäß den Leitlinien der GD Wettbewerb über bewährte Praktiken bei EG-Fusionskontrollverfahren („Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“) wurde den Beteiligten am 15. März, am 8. Mai und am 3. August 2007 auf Antrag Einsichtnahme in wichtige, von Dritten zur Verfügung gestellte Dokumente der Ermittlungsakte gewährt.

Darüber hinaus wurden IMPALA als dritter Partei, die die unabhängigen Tonträgerunternehmen vertrat, auf ihren Antrag hin folgende Unterlagen zugestellt: eine nichtvertrauliche Fassung der Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, die Stellungnahmen der Beteiligten zu der Entscheidung sowie andere wichtige, von den Beteiligten in diesem Fall vorgelegte Dokumente, insbesondere deren Stellungnahmen zu den von IMPALA übermittelten Schriftstücken.

Die Kommission kam nach eingehender Untersuchung des betroffenen Marktes zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigt und er deshalb mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Vertrag vereinbar ist. Aus diesem Grund wurde den Beteiligten keine Mitteilung der Beschwerdepunkte zugeleitet.

Die Anhörungsbeauftragte erhielt weder Anfragen noch Stellungnahmen von den Beteiligten oder von Dritten. Das Recht auf Anhörung wurde in dieser Sache gewährt.

Brüssel, den 25. September 2007

(Unterschrift)

Karen Williams